

Von Hausarzt zu Hausarzt

Aktuelle MMW-Tipps & News für Ihre Praxis

Darmkrebsvorsorge und deren Abrechnung nicht vergessen!

— Wissenschaftler vom Deutschen Krebsforschungszentrum in Heidelberg haben nachweisen können, dass bei Personen, die sich innerhalb der letzten zehn Jahre einer Koloskopie unterzogen haben, deutlich seltener fortgeschrittene Vorstufen von Darmkrebs aufgetreten sind (siehe Schwerpunkt ab Seite 26). Damit konnte erstmals an einem breiten Bevölkerungsquerschnitt bestätigt werden, was bisher nur klinische Studien vermuten ließen. Dabei zeigte sich eine stark ausgeprägte Risikoreduktion insbesondere im absteigenden Teil des Darms, der direkt in den Enddarm übergeht.

MMW-Kommentar: Der Hausarzt sollte deshalb nicht vergessen, dass er jedes zweite Kalenderjahr bei einem Patienten in einer Sitzung die Krebsvorsorgeuntersuchung, das Hautkrebscreening und die Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durchführen und berechnen kann. Das ergibt die

Tabelle 1

Das bringt die Krebsvorsorge

EBM	Text	Punkte	Intervall	Ab
01732	Check-up	885	Jedes 2. Kalenderjahr	35. Lebensjahr
01731	Krebsvorsorge Mann	405	Kalenderjährlich	45. Lebensjahr
01734	Untersuchung auf okkultes Blut	70	Kalenderjährlich	50. Lebensjahr
01746	Hautkrebscreening neben Check-up	480	Jedes 2. Kalenderjahr	35. Lebensjahr
01740	Motivation zur präventiven Koloskopie	290	Einmalig	55. Lebensjahr

Nummernfolge 01731, 01732, 01734 und 01746 und damit eine Punktzahl von 1840. Multipliziert mit einem mittleren Punktwert von 4,5 Cent resultiert ein extrabudgetäres Honorar von 82,80 Euro. Kommt noch die Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms hinzu, die mög-

lichst frühzeitig nach Vollendung des 55. Lebensjahres erbracht werden sollte, erhöht sich das Honorar auf 2130 Punkte oder 95,85 Euro. Tabelle 1 fasst die Abrechnungssituation, ergänzt durch die zu beachtenden Altersgrenzen und Untersuchungsintervalle, nochmals zusammen.

Varizellenimpfung: eine oder zwei Injektionen?

— Ob die Immunisierung mit dem Varizellen-Monoimpfstoff durch eine Einmalimpfung oder durch eine zweimalige Injektion vorgenommen werden muss, ist durch die unterschiedlichen Aussagen zur Impfung, zur Abrechnungsfähigkeit der Impfung sowie die Angaben in der Fachinformation der Impfstoffe zur Durchführung einer erfolgreichen Impfung nicht eindeutig zu erkennen. Die Empfehlung der STIKO (Ständige Impfkommision am Robert Koch-Institut) sieht die Varizellenimpfung nur als einmalige Impfung mit einem Varizellen-Monoimpfstoff vor. In den allgemeinen Empfehlungen der

STIKO findet sich dann allerdings, dass ein vollständiger Impfschutz nur dann gewährleistet ist, wenn die vom Hersteller angegebene Zahl von Einzeldosen verabreicht wurde.

Der EBM sieht mit der Abrechnungsnummer 89125A die Erstimpfung mit Varizellen-Monoimpfstoff und mit 89125B die Zweitimpfung bzw. letzte Dosis des Impfzyklus vor. Die zweimalige Impfung mit dem Varizellen-Monoimpfstoff ist in der Schutzimpfungsrichtlinie durch den G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen) festgelegt worden.

MMW-Kommentar: Entscheidend für die ggf. zweimalige Impfung mit dem Varizellen-Monoimpfstoff sind die Empfehlungen, die in der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes angegeben werden. Offizielle Impfempfehlungen können dabei hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Impfdosen von Varizellenimpfstoffen (zwei Dosen oder eine Dosis) und hinsichtlich des zeitlichen Abstandes zwischen den Impfdosen in verschiedenen Ländern voneinander abweichen.